

## ► Aktuelle Gesetzgebung

**BMJ ändert Vorschlag zur Mietpreisbremse ab**

| Das BMJ schwächt die geplante Neuregelung der Mietpreisbremse ab. Zwar sollen Vermieter, wie schon geplant, künftig statt 11 Prozent nur noch 8 Prozent der Modernisierungskosten auf Mieter umlegen dürfen. Die Neuerung soll aber nur für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt gelten. |

Das geht aus einem auf den 10.7.18 datierten Gesetzentwurf aus dem BMJV hervor. Die Entschärfung sichert, dass Investitionen der Vermieter außerhalb der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt auch weiterhin einen Ertrag erbringen können. Ein Investitionsstau wird so vermieden, was gleichfalls im Interesse der Mieter liegt.

**MERKE |** Unberührt bleibt allerdings die Regelung, wonach die Mieterhöhung nach Modernisierungen maximal 3 EUR je Quadratmeter innerhalb von 6 Jahren betragen darf.

## ► Streitwert

**Wert der Auskunftsklage**

| Der Streitwert für einen Anspruch auf Auskunftserteilung und auf Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung bemisst sich auf einen Bruchteil des Betrags, den der Kläger nach dem Inhalt der Auskunft zu erstreiten erhofft. Der Bruchteil ist umso höher anzusetzen, je geringer die Kenntnisse des Klägers von den zur Begründung des Leistungsanspruchs maßgeblichen Tatsachen sind. |

Nicht jeder Zahlungsanspruch kann als solcher unmittelbar geltend gemacht werden. Vielfach ist er erst nach Auskunftserteilung durch den Schuldner bezifferbar. Das wirft die Frage auf, welches zusätzliche Prozesskostenrisiko hier begründet liegt, wenn der Schuldner diese nicht freiwillig erteilt, sondern auch insoweit klageweise in Anspruch genommen wird. Der BGH (19.4.18, IX ZB 62/17, Abruf-Nr. 201345) hat mit seiner Entscheidung nicht wirklich Klarheit gebracht, was die Planbarkeit des Risikos einschränkt.

**MERKE |** Der Anspruch auf Auskunft bezieht danach seinen wirtschaftlichen Wert typischerweise daraus, dass mit ihm die Durchsetzung eines Hauptanspruchs vorbereitet werden soll. Wegen dieser engen Verbindung zeigt der BGH mit 1/10 bis 1/4 des Wertes des Hauptanspruchs zumindest einen Rahmen für die Streitwertbemessung auf.

## ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Streitwert: Lukratives Herausgabeverlangen der Behandlungsunterlagen, FMP 18, 4
- Streitwert: Was ist der Fortbestand des Bausparvertrags wert?, FMP 17, 111
- Streitwert: Klage auf Feststellung der Insolvenzforderung aus unerlaubter Handlung, FMP 17, 52

Investitionsstau wird vermieden



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 201345

Rahmen für die Streitwertbemessung



ARCHIV  
Ausgabe 1 | 2018  
Seite 4